

Wien, 2. März 2023

Disziplinarerkenntnis

Der Disziplinartrat der Österreichischen Apothekerkammer hat in der Disziplinarsache gegen

xxx

unter dem Vorsitz von Mag. Roland Weber LL.M., in Anwesenheit der Beisitzer Mag. pharm. Gertrude Kölbl und Mag. pharm. Catherine Bader, des Disziplinaranwaltes Dr. Gerd Hermann und der Schriftführerin Sabine Budschedl nach der am 2. März 2023 in Anwesenheit des Verteidigers xxx und des Disziplinarbeschuldigten xxx durchgeführten mündlichen Disziplinarverhandlung zu Recht erkannt:

xxx ist schuldig, er hat im Zeitraum von zumindest Ende 2018 bis zum 6.10.2021

A. / psychotrope Stoffe in einer das 15-fache der Grenzmenge (§ 31 b SMG) übersteigenden Menge (zumindest 456,07) anderen überlassen, und zwar durch den ohne Vorlage oder Entwertung einer ärztlichen Verschreibung erfolgten gewinnbringenden Verkauf

- 1./ einer Menge von zumindest 1.628,3 Gramm Zolpidem entsprechend 407,07 Grenzmengen in Form von Tabletten a 10 mg Zolpidem der verschreibungspflichtigen Arzneimittel Zoldem und Zolpidem an die abgesondert verfolgten xxx (zumindest 118.400 Tabletten), xxx (7.990 Tabletten), xxx (19.900 Tabletten) und xxx (15.600 Tabletten) sowie an Unbekannte (zumindest 940 Tabletten);
- 2./ einer Menge von circa 19.600 Tabletten des verschreibungspflichtigen Arzneimittels Praxiten Forte 50 mg enthaltend 980 Gramm Oxazepam entsprechend 49 Grenzmengen an die abgesondert verfolgten xxx (18.880 Tabletten), xxx (680 Tabletten) und sowie Unbekannte (zumindest 40 Tabletten);

B./ einen psychotropen Stoff anderen überlassen, und zwar durch den gewinnbringenden Verkauf einer Menge von zumindest 0,15 Gramm Lorazepam in Form von 150 Tabletten des verschreibungspflichtigen Arzneimittels Temesta 1 mg an den abgesondert verfolgten xxx,

wofür er durch das Landesgericht xxx zu einer unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von zehn Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu je 75 Euro verurteilt wurde,

sohin mehrere strafbare Handlungen vorsätzlich begangen und wurde deswegen von einem inländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt.

Er hat dadurch das Disziplinarvergehen nach § 39 Abs 1 Z 1, Abs 2 Apothekerkammergesetz 2001 begangen.

Gemäß § 41 Abs 1 Z 2 und Z 5 Apothekerkammergesetz 2001 werden über ihn die Disziplinarstrafen der

Geldstrafe in der Höhe des zweifachen Betrages der Gehaltskassenumlage
(die für einen im Volldienst angestellten Apotheker auf Grund der Bestimmungen des Gehaltskassengesetzes jeweils zu leisten ist)

sowie der

dauernden Entziehung des Rechtes zur Leitung einer Apotheke

verhängt.

Gemäß § 41 Abs 3 Apothekerkammergesetz 2001 wird die Strafe der **Entziehung des Rechtes zur Leitung** einer Apotheke unter Festsetzung einer Bewährungsfrist von zwei Jahren **bedingt nachgesehen**.

Gemäß § 54 Abs 3 Apothekerkammergesetz 2001 hat der Disziplinarbeschuldigte die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen, welche mit einem Pauschalbetrag von 900 Euro festgesetzt werden.

Entscheidungsgründe:

Feststellungen:

Der Disziplinarbeschuldigte ist Konzessionär der oben genannten Apotheke. Er ist Eigentümer des Apothekenunternehmens sowie eines Fahrzeuges im Wert von rund 10.000 Euro und eines Kontoguthabens von rund 5.000 Euro. Er hat derzeit ein monatliches Nettoeinkommen von rund 4.000 bis 5.000 Euro und Schulden in der Höhe von rund 1 Million Euro. Er ist disziplinarrechtlich unbescholten.

Mit Urteil des Landesgerichtes xxx vom 20.10.2022, AZ 26 Hv 76/22p, wurde xxx des Verbrechens des Handels mit psychotropen Stoffen nach § 31a Abs 1 fünfter Fall, Abs 2 SMG sowie des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit psychotropen Stoffen nach § 30 Abs 1 achter Fall SMG schuldig erkannt und unter Anwendung der §§ 28 und 43a Abs 2 StGB nach § 31a Abs 2 SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von zehn Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu je 75 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 150 Tagen, verurteilt. Gemäß § 43 Abs 1 StGB wurde die verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Gleichzeitig wurde ein Betrag von 30.000 Euro für verfallen erklärt und ein Mobiltelefon konfisziert.

Nach dem Inhalt des gerichtlichen Schuldspruches hat der Disziplinarbeschuldigte im Zeitraum von zumindest Ende 2018 bis zum 6.10.2021 in xxx vorschriftswidrig

- A. / psychotrope Stoffe in einer das 15-fache der Grenzmenge (§ 31 b SMG) übersteigenden Menge (zumindest 456,07) anderen überlassen, und zwar durch den ohne Vorlage oder Entwertung einer ärztlichen Verschreibung erfolgten gewinnbringenden Verkauf
- 1./ einer Menge von zumindest 1.628,3 Gramm Zolpidem entsprechend 407,07 Grenzmengen in Form von Tabletten a 10 mg Zolpidem der verschreibungspflichtigen Arzneimittel Zoldem und Zolpidem an die abgesondert verfolgten xxx (zumindest 118.400 Tabletten), xxx (7.990 Tabletten), xxx (19.900 Tabletten) und xxx (15.600 Tabletten) sowie an Unbekannte (zumindest 940 Tabletten);
 - 2./ einer Menge von circa 19.600 Tabletten des verschreibungspflichtigen Arzneimittels Praxiten Forte 50 mg enthaltend 980 Gramm Oxazepam entsprechend 49 Grenzmengen an die abgesondert verfolgten xxx (18.880 Tabletten), xxx (680 Tabletten) und sowie Unbekannte (zumindest 40 Tabletten);
- B./ einen psychotropen Stoff anderen überlassen, und zwar durch den gewinnbringenden Verkauf einer Menge von zumindest 0,15 Gramm Lorazepam in Form von 150 Tabletten

des verschreibungspflichtigen Arzneimittels Temesta 1 mg an den abgesondert verfolgten
xxx.

Er hat dabei – der gekürzten Urteilsausfertigung zufolge – mit der jeweils erforderlichen inneren
Tatseite gehandelt und zumindest 30.000 Euro brutto lukriert.

Als erschwerend wurden der lange Tatzeitraum und das vielfache Übersteigen der fünfzehnfachen
Grenzmenge gewertet, als mildernd hingegen das reumütige Geständnis und der bisherige
ordentliche Lebenswandel. Das Urteil ist nach Rückziehung der vom Angeklagten angemeldeten
Berufung rechtskräftig.

Der Disziplinarbeschuldigte hielt es dabei auch ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dabei
mehrere ihm bekannte Berufspflichten zu verletzen, zu deren Einhaltung er verpflichtet war.

Die Vorfälle waren (allerdings ohne Namensnennung) zumindest am 12. November 2021
Gegenstand einer ausführlichen Berichterstattung in der „xxx“ auf den Seiten 1 und 7.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Disziplinarbeschuldigte beruhen auf
dessen nicht widerlegbaren Angaben. Im Übrigen war der Sachverhalt im Wesentlichen unstrittig
und ergibt sich insbesondere aus dem rechtskräftigen Schuldspruch des Landesgerichtes
Innsbruck.

Rechtliche Beurteilung:

Die Rechtskraft eines Strafurteiles bewirkt für den Rechtskreis des Angeklagten die bindende
Feststellung, dass der Verurteilte die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat
(*Fabrizy/Kirchbacher*, StPO¹⁴ § 15 Rz 5). Daher liegt infolge der ausdrücklichen Anordnung des
§ 39 Abs 2 Apothekerkammergesetz 2001 ein Disziplinarvergehen vor. Ein verfassungsrechtlich
gebotener disziplinäer Überhang ist infolge der schweren Pflichtverletzungen und der medialen
Berichterstattung jedenfalls gegeben.

Bei der **Strafbemessung** waren als erschwerend der lange Tatzeitraum und die Weitergabe an
mehrere Personen, als mildernd hingegen die bisherige disziplinäre Unbescholtenheit und das
Geständnis zu werten.

Insgesamt war im Hinblick auf die besondere Schwere des Tatvorwurfes, der einen Kernbereich des Apothekerwesens betrifft, die Verhängung bloß einer der vom Gesetz vorgesehenen Strafen nicht ausreichend, vielmehr war eine Kombination (§ 41 Abs 2 letzter Satz Apothekerkammergesetz 2001) aus einer Geldstrafe (im untersten Bereich) und der Strafe nach § 41 Abs 1 Z 5 Apothekerkammergesetz 2001 zu verhängen. Letztere konnte aufgrund der bisherigen disziplinarischen Unbescholtenheit bedingt nachgesehen werden, während aus general- und spezialpräventiven Gründen die Geldstrafe unbedingt auszusprechen war.

Der Kostenausspruch ist gemäß § 54 Abs 3 Apothekerkammergesetz 2001 eine zwingende Folge des Schuldspruches. Im Hinblick auf den Verfahrensaufwand (keine mündliche Vernehmung im Vorverfahren; ein Verhandlungstermin im Hauptverfahren) sowie die Vermögensverhältnisse des Disziplinarbeschuldigten erschien der festgesetzte Pauschalbeitrag, der in etwa den tatsächlich angefallenen Kosten entspricht, angemessen.

Dieses Erkenntnis ist – neben dem Disziplinaranwalt und der Apothekerkammer (§ 54 Abs 1 zweiter Satz Apothekerkammergesetz 2001) – an den Verteidiger, nicht jedoch an den Disziplinarbeschuldigten selbst zuzustellen (§ 56 letzter Satz *leg cit*).